

Nachtrag zum
Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft "Sozialzentrum ..."
z w i s c h e n
dem Kreis Nordfriesland, vertreten durch den Landrat,
u n d
dem Amt ... , vertreten durch den Amtsdirektor / Amtsvorsteher

Der Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft Sozialzentrum ... vom 19.03.2007 mit den Änderungen vom ... wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 14 wird in den Absätzen 1 und 2 folgende Änderung aufgenommen (Unterstreichung):

- (1) Der Kreis Nordfriesland erstattet die für die Aufgaben ~~aus dem Rechtskreis des SGB II~~ nach diesem Vertrag notwendigen Personal-, Sach- und Gemeinkosten auf der Grundlage einer Ist-Kosten-Abrechnung, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Kosten für Aufgaben nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden durch den Kreis nicht erstattet. Die Ist-Kosten-Abrechnung bezieht sich, soweit nichts anderes geregelt ist, zur Herstellung einer Vergleichbarkeit auf die Aufgaben der zugelassenen kommunalen Trägerschaft nach dem SGB II und die kommunalen Aufgaben nach dem SGB II.
- (2) Als erstattungsfähige Personal-, Sach- und Gemeinkosten gelten alle für den Betrieb des Sozialzentrums ... nach dem Stellenplan (§ 8 Abs. 1) für die Aufgaben aus dem Rechtskreis des SGB II nach diesem Vertrag notwendigen und tatsächlich angefallenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Bei der Abrechnung der Personalkosten können grundsätzlich allein diejenigen Personalkosten angesetzt werden, die den Stellenbewertungen des Kreises Nordfriesland sowie den sonstigen tarifvertraglichen Bestimmungen entsprechen. Die Grundsätze der vom Kreis Nordfriesland vorgenommenen Stellenbewertungen sind diesem Vertrag in der Anlage 2 beigefügt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Kreises Nordfriesland. Ausgenommen von dem Erfordernis des Satzes 2 ist die Personalkostenerstattung für übernommene Mitarbeiter, die aufgrund der Besitzstandswahrung eine höhere Vergütung erhalten.

§ 2

Über Personalveränderungen im Bereich des SGB XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz ist mit dem SZ-Beirat vorab Einvernehmen zu erzielen.

ENTWURF nach HA-Sitzung - Stand 9.3.2015

§ 3

- (1) Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Bereits erfolgte Erstattungen bzw. Abschläge auf Personal-, Sach- und Gemeinkosten für das Jahr 2015 werden an den Kreis Nordfriesland zurück überwiesen.

Husum, _____

Dieter Harrsen
Landrat